Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 21. Juli 1886.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1676 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 7. Juli 1886.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9140 das Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals bayerischen Gebietstheile, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. Vom 27. Juni 1886; unter

Nr. 9141 das Gesetz, betreffend die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 28. Juni 1886; und unter

Nr. 9142 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 8. Juli 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein für den Osten Berlins hierselbst nach § 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

2) Auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein „Unverzagt“ im fünften Reichstagswahlkreise hierselbst nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

3) Die im Druck und Verlag von Woerlein & Comp. zu Nürnberg 1886 erschienene Druckschrift: „Die wirthschaftlichen Krisen und die Sozialreform. Nach einem Vortrag (gehalten in einer Nürnberger Arbeiterversammlung) von Dr. Bruno Schönlank“, wird hierdurch auf Grund von § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 12. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Tzschoppe.

4) Auf Grund § 1 Abs. 2 und § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der „Dilettanten-verein“ zu Herford durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Minden, den 8. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

5) Die Vorschriften in Nr. 27b. und c. der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungs-Ordnung vom 29. Juli 1879 werden nachstehend abgeändert:

1. Die Regierungs-Hauptkassen haben sich auf Antrag der Vornahme der in Nr. 27b. bezeichneten Geschäfte in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere, bezw. der Zins- und Dividendenscheine zu unterziehen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen“ des Reichs- und Staats-Anzeigers erfolgen.

Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt den Kassen überlassen, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Sozietät und bei geringfügigen Objekten eines Bankhauses zu bedienen.

Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (Nr. 24 der Ausführungsbestimmungen), von den Betheiligten einzuziehen, bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen zu entnehmen.

2. Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgeloofte und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als

ferner Kuratoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 19. Juli cr. ab auf der in Bau begriffenen Strecke der Eisenbahnlinie Jablonowo-Soldau, und zwar von Jablonowo aus fortschreitend, Lokomotiv-Arbeitszüge werden in Betrieb gesetzt werden.

Die Wegeübergänge bleiben unbewacht, werden jedoch mit Warnungstafeln versehen. Ferner wird die in Thätigkeit tretende Lokomotive mit Läutewerk versehen sein und vor jedem Uebergange läuten.

Marienwerder, den 14. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Regierungs-Bezirk Marienwerder.

7) **Nachweisung**

der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge.

	Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten. Grundsteuer. M.	Gebäudesteuer. M.	Grund- u. Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4). M.	Es werden überwiesen aus der Hauptsumme. 1/3 nach der Bevölkerung. M.	2/3 nach dem Steuersoll. M.	im Ganzen. (Sp. 6 u. 7). M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Dt. Krone	65098	88596	28202	116798	3096	4353	7449
2	Flatow	64709	77924	25087	103011	3078	3839	6917
3	Graudenz	60245	105396	38485	143881	2865	5362	8227
4	Konitz	50699	43908	22926	66834	2411	2491	4902
5	Kulm	56865	113475	30949	144424	2705	5383	8088
6	Löbau	52759	39541	20593	60134	2509	2241	4750
7	Marienwerder . . .	63255	109610	40077	149687	3009	5579	8588
8	Rosenberg	48614	75937	23863	99800	2312	3720	6032
9	Schlochau	64817	57392	23316	80708	3083	3008	6091
10	Schwetz	76163	95762	28163	123925	3623	4619	8242
11	Strasburg	66980	76656	28182	104838	3186	3907	7093
12	*) Stuhm	37532	88159	17605	105764	1785	3942	5727
13	Thorn	84401	94176	56278	150454	4014	5607	9621
14	Tuchel	27777	31869	8789	40658	1321	1515	2836
	Zusammen	819914	1098401	392515	1490916	38997	55566	94563

Festgestellt Berlin, den 8. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Meinecke.

*) Der auf die im Kreise Stuhm als Enklave belegene, aber zum Kreise Marienburg gehörige Landmühle Marienburg entfallende Betrag ist bei dem Regierungsbezirke Danzig nachgewiesen.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit im Auftrage der Herren Ressortminister bekannt gemacht.

Marienwerder, den 16. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Beschluß.**

Die Abtrennung der dem Gutsbesitzer Borowski zu Riesenwalde gehörigen, im Stadtbezirk Riesenburg belegenen Baumschule — Kartenblatt I. Nr. 749/64, groß 7,14 ar — von dem genannten Stadtbezirk und die Vereinigung derselben mit dem angrenzenden Gutsbezirk Riesenwalde wird hiermit genehmigt.

Marienwerder, den 12. Juli 1886.

Der Bezirks-Ausschuß.

9) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extra-Beilage ein Auszug aus dem neuen Statut der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London, sowie die ministerielle Genehmigungs-Versicherungs-Verfügung vom 18. März cr. beigefügt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 4. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 24 S. 180) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hammerstein die diesjährigen Schießübungen des 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17

am 26., 27., 29., 30. und 31. Juli,
2., 3., 5., 6., 7., 10. und 12. August d. J.

stattfinden werden.

Marienwerder, den 17. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem ehemaligen Lehrer W. Rothe in Frödenau, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Juli 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) **Bekanntmachung.**

Am 19. Juli tritt in Altjahn im Kreise Marienwerder eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit den Postämtern in Czerwinsk und Skurz durch die Personenpost zwischen den genannten Orten erhält. Dieselbe verkehrt wie folgt:

aus	Czerwinsk	8¹⁵ V.
„	Altjahn	8⁵⁰ V.
in	Skurz	9⁴⁰ V.
aus	Skurz	6⁵ N.
„	Altjahn	6⁵⁵ N.
in	Czerwinsk	7³⁰ N.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Antonienhof, Barloschno, Fronza Forsthaus, Grabowitz, Kirchenjahn Dorf und Vorwerk, Kornatken, Lesnian Gut und Dorf, Lichtenthal, Mirotken, Nicponie, Rinkowken, Rudolphshof, Schluchatz.

Danzig, den 14. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Reisewitz.

13) Vom 25. Juli d. J. werden im Anschlusse an kombinirbare Rundreisebillets für Strecken des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen auch kombinirbare Rundreise-Billets für schweizerische Strecken unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

1) Die Ausgabe erfolgt während des ganzen Jahres.
2) Die schweizerischen kombinirbaren Rundreisebillets erhalten dieselbe Gültigkeitsdauer wie die deutschen, mit denen sie ausgegeben werden, nämlich:
   a. 45 Tage, wenn das deutsche Billet für eine Entfernung von 600 km oder mehr (bis zu 2000 km),
   b. 60 Tage, wenn das deutsche Billet für eine Entfernung von mehr als 2000 km ausgestellt wird.
3) Die Zusammensetzung der schweizerischen Kouponhefte für Touren, welche mit der gleichen Station schließen, mit welcher sie begonnen haben, unterliegt der Bedingung, daß die in das Billet einbezogenen schweizerischen Eisenbahnstrecken eine Länge von mindestens 200 km haben.
4) Wenn dagegen die Tour in der Schweiz auf einer anderen Grenzstation schließt, als derjenigen, womit dieselbe begonnen hat, so wird von der Bedingung einer Mindestentfernung abgesehen.

Die schweizerischen Strecken, für welche Koupons aufliegen, sowie die Bedingungen, unter denen solche ausgegeben werden, sind aus einem Verzeichnisse zu ersehen, welches für 10 Pf. bei unseren Bahnhofsvorständen zu haben ist.

Die Bestellung des Vereins- und des schweizerischen Rundreisebillets muß so zeitig erfolgen, daß die Heranziehung beider Billets von der Ausgabestelle zu Bromberg Seitens des betreffenden Bahnhofsvorstandes bewirkt werden kann.

Bromberg, den 14. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) **Nachweisung**

von den im Monat Juni 1886 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Im Lieferungsverbande.	Normalmarktorte.	Hafer. M.	Hafer. ₰	Heu. M.	Heu. ₰	Richtstroh. M.	Richtstroh. ₰
		Sind gezahlt worden für 50 Kg					
Kreis Culm	Culm	7	66	2	—	1	50
„ Flatow	Flatow	6	—	2	—	1	75
„ Graudenz	Graudenz	6	31	2	24	1	75
„ Konitz	Konitz	6	10	2	41	2	08
„ Dt. Krone	Dt. Krone	5	97	2	50	2	50
„ Löbau	Dt. Eylau	6	50	2	—	1	75
„ Marienwerder	Marienwerder	6	80	3	—	1	75
„ Rosenberg	Dt. Eylau	6	50	2	—	1	75
„ Schlochau	Konitz	6	10	2	41	2	08
„ Schwetz	Graudenz	6	31	2	24	1	75
„ Strasburg	Dt. Eylau	6	50	2	—	1	75
„ Stuhm	Elbing	6	29	3	35	1	95
„ Thorn	Thorn	6	88	2	78	2	50
„ Tuchel	Konitz	6	10	2	41	1	75

Marienwerder, den 12. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

15) **Zusammenstellung**

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Juni 1886.

	Gute M.	Gute ₰	mittlere Sorte. M.	mittlere Sorte. ₰	geringe M.	geringe ₰
Kulm	15	84	15	36	14	73
Elbing	13	75	12	50	11	50
Dt. Eylau	—	—	13	—	—	—
Flatow	—	—	12	—	—	—
Graudenz	12	62	—	—	—	—
Konitz	12	49	12	19	11	92
Dt. Krone	12	35	11	90	11	55
Marienwerder	13	59	—	—	—	—
Thorn	14	25	13	25	—	—

Marienwerder, den 12. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Nachweisung**

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	Markt-: pro 100 Kilogramm. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen, gelbe, zum Kochen. M. Pf.	Speisebohnen, weiße. M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Stroh: Krumm- M. Pf.	Heu. M. Pf.	pro 1 Kilo: Rindfleisch: Keule. M. Pf.	Rindfleisch: Bauch. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.
1	Christburg	16 67	14 05	13 55	14 56	13 75	— —	— —	5 64	— —	— —	— —	1 —	— 80	1 20
2	Conitz	14 46	11 75	11 62	12 20	10 22	36 —	50 —	2 43	4 16	— —	4 82	— 95	— 85	1 30
3	Dt. Krone	— —	12 45	13 10	11 93	14 16	30 —	38 —	2 30	5 —	4 50	5 —	1 10	— 90	1 10
4	Culm	15 30	11 84	11 76	15 31	13 33	26 —	60 —	3 25	3 —	2 25	4 —	1 —	— 90	1 —
5	Dt. Eylau	15 28	12 83	12 57	13 —	16 47	30 —	60 —	4 73	3 50	— —	4 —	1 20	— 90	1 20
6	Flatow	13 50	11 80	11 62	12 —	13 —	— —	— —	1 80	3 50	— —	4 —	— 90	— 80	1 —
7	M. Friedland	— —	12 13	12 85	11 40	15 —	— —	— —	1 90	4 50	— —	4 50	— 80	— 80	1 —
8	Graudenz	14 72	12 58	11 37	12 62	16 17	36 11	56 33	3 26	3 49	— —	4 47	1 15	— 95	1 04
9	Jastrow	— —	12 06	11 50	11 70	— —	— —	— —	1 93	4 —	— —	4 —	— 82	— 65	— 85
10	Löbau	— —	12 89	12 87	13 36	14 77	— —	— —	2 79	— —	— —	— —	— 80	— 61	— 90
11	Marienwerder	14 26	12 25	11 80	13 59	16 38	50 —	60 —	3 70	3 50	— —	6 —	1 20	1 10	1 20
12	Mewe	13 47	12 06	11 61	13 34	14 22	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	1 10	1 —	1 20
13	Neumark	14 81	11 83	11 78	12 50	12 50	— —	— —	2 85	3 50	— —	4 —	— 70	— 70	1 —
14	Riesenburg	16 —	12 25	11 75	13 50	— —	— —	— —	4 10	— —	— —	— —	1 —	— 80	1 10
15	Rosenberg	16 23	12 33	11 33	12 63	15 83	— —	— —	4 68	— —	— —	— —	1 —	— 80	1 20
16	Schlochau	— —	11 29	10 85	11 55	— —	— —	— —	1 60	3 50	— —	6 —	— 80	— —	1 —
17	Schwetz	— —	12 —	11 —	12 —	12 50	— —	— —	2 40	— —	— —	— —	— 90	— 90	1 —
18	Strasburg	13 89	12 46	10 46	13 80	14 54	— —	— —	3 30	3 50	2 80	5 —	— 80	— 80	1 —
19	Stuhm	— —	11 34	11 76	12 93	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 85	1 10
20	Thorn	15 67	12 98	12 —	13 75	13 —	50 —	65 —	3 79	5 —	— —	5 56	1 20	— 95	1 10
21	Tuchel	13 64	11 50	10 —	11 60	11 33	— —	— —	2 40	3 —	— —	5 —	— 80	— 80	1 —
	Summa	207 90	256 67	247 15	305 77	237 17	258 11	389 33	61 85	53 15	9 55	66 35	19 22	16 86	22 49
	Durchschnitt	14 85	12 22	11 77	12 74	13 95	36 87	55 62	3 09	3 79	3 18	4 74	— 96	— 84	1 07
22	Vandsburg	.	.	.	12 —										
23	Neuenburg	.	.	.	12 50										
24	Hammerstein	.	.	.	12 —										

17) **Durchschnitts-Marktpreise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juni 1886 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd. a. Mastvieh Mk.	Pf.	b. mageres Vieh Mk.	Pf.	c. Jungvieh unter 4 Jahre Mk.	Pf.	2. Kälber pro Stück a. unter 8 Tage Mk.	Pf.	b. über 8 Tage Mk.	Pf.	3. Schweine für 100 Pfd. a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	4. Hammel für 100 Pfd. a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
28	83	24	—	—	—	13	50	19	50	33	40	27	67	—	—	—	—	85	8	628	—

18) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

1) Eine Postanweisung an Grotzky in Lichtenhain bei Prust über M. 1,50, aufgeliefert am 25. November v. J. bei der Postagentur in Prust.

2) Ein Einschreibbrief an Thelsen in Hagenort, aufgeliefert am 16. April d. J. bei der Postagentur in Hagenort.

weisung
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juni 1886.

Preise. gramm. Kalb-Fleisch M. Pf.	Hammel-Fleisch M. Pf.	Speck (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	60 Stück Eier. M. Pf.	Laden-Preise. pro 1 Kilogramm. Mehl Nr. 1. Weizen. M. Pf.	Mehl Nr. 1. Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizen-Grütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis Java. M. Pf.	Kaffee. Java (mittler). M. Pf.	Kaffee. Java, gelber (gebrannter). M. Pf.	Salz (gewöhnliches). M. Pf.	Schweine-Schmalz (hiesiges) M. Pf.	Hafergrütze. M. Pf.
— 60	— 80	1 60	1 69	2 20	— 30	— 28	— 32	— 34	— 50	— —	— 60	2 40	3 —	— 20	1 60	— 50
— 75	— 95	2 20	1 50	1 70	— 24	— 20	— 65	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80	— 50
— 85	— 95	1 80	1 70	2 40	— 44	— 35	— 50	— 55	— 60	— 60	— 50	2 80	4 —	— 20	2 —	— 42
— 90	1 —	2 —	1 70	1 90	— 30	— 22	— 50	— 40	— 43	— 35	— 70	2 20	4 —	— 20	2 —	— 30
— 60	— 80	2 —	2 1	2 76	— 28	— 24	— 50	— 36	— —	— —	— 40	2 40	3 —	— 20	1 80	— 60
— 60	— 80	1 60	1 43	2 20	— 26	— 20	— 60	— 30	— 40	— 30	— 50	2 —	2 40	— 20	1 60	— 40
— 50	— 80	1 80	1 60	1 60	— 60	— 40	— 50	— 56	— 60	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 40	— 60
— 89	1 04	1 70	2 06	2 30	— 35	— 25	— 45	— 45	— 45	— 40	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80	— 45
— 55	— 75	2 —	1 59	2 —	— 30	— 20	— 60	— 45	— 40	— —	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80	— 40
— 44	— 63	1 40	1 11	1 53	— 36	— 30	— 60	— 40	— 50	— —	— 60	2 40	2 60	— 20	1 60	— 50
— 80	— 90	1 80	1 60	2 —	— 60	— 40	— 65	— 70	— 70	— 65	— 70	2 30	3 40	— 20	2 —	— 60
— 60	1 —	1 80	2 —	2 40	— 40	— 50	— 60	— 80	— 80	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —	— 60
— 50	— 70	1 80	1 58	2 —	— 30	— 20	— 40	— 40	— 50	— 60	— 70	2 50	3 60	— 20	2 —	— 60
— 75	— 85	1 50	1 35	1 90	— 28	— 20	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60	— 50
— 70	— 85	1 70	1 63	2 10	— 40	— 36	— 64	— 60	— 60	— 60	— 70	2 80	3 80	— 20	2 —	— 60
— 60	— 80	1 60	1 42	1 92	— 28	— 20	— 60	— 50	— 34	— —	— 50	2 —	3 60	— 20	1 —	— —
— 90	— 90	1 60	1 20	1 80	— 34	— 25	— 28	— 25	— 50	— 20	— 50	2 80	3 —	— 20	1 40	— 36
— 70	— 80	1 80	1 72	1 60	— 30	— 20	— 40	— 40	— 40	— 35	— 35	2 20	2 80	— 20	1 60	— 50
— 46	— 85	1 40	1 46	1 78	— 28	— 22	— 28	— 28	— 30	— 40	— 40	2 —	3 20	— 20	1 —	— 50
— 90	— 94	1 80	1 53	2 27	— 30	— 22	— 60	— 40	— 50	— 36	— 80	2 20	2 80	— 20	1 80	— 50
— 40	— 80	1 20	1 43	1 66	— 40	— 24	— 30	— 15	— 20	— 20	— 35	2 —	3 —	— 20	1 60	— 30
13 89	17 91	36 10	33 31	42 2	7 31	5 63	10 27	9 19	9 72	7 21	11 80	50 20	67 40	4 20	35 40	9 73
— 66	— 85	1 72	1 59	2 —	— 35	— 27	— 49	— 44	— 49	— 45	— 56	2 39	3 21	— 20	1 69	— 46

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

---

3) Ein Einschreibbrief an Gutsbesitzer Redeß in Konitz, Hennigsdorferstraße, aufgeliefert am 2. Mai d. J. bei dem Postamte 2 in Konitz Wpr.

4) Eine Postanweisung an das Landgericht in Konitz Wpr. über M. 10,55, aufgeliefert am 31. Dezember v. J. bei dem Postamte in Krojanke.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufs an gerechnet, unter Beibringung des Berechtigungsnachweises zur Empfangnahme der Einschreibbriefe bezw. Postanweisungen zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände bezw. Postanweisungsbeträge zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 11. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

19) **Bekanntmachung.**

Bei der am 19. April 1886 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1884 ausgegebenen 4prozentigen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, IV. Ausgabe, sind folgende Nummern ausgeloost worden:

Litt. A. über 3000 Mk. Nr. 79 und 207.
Litt. B. über 2000 Mk. Nr. 16. 265. 302. 370 und 443.
Litt. C. über 1000 Mk. Nr. 132. 186. 266. 335 und 446.
Litt D. über 500 Mk. Nr. 206. 209. 271. 302. 303. 627. 630. 712. 773 und 957.
Litt. E. über 200 Mk. Nr. 22. 127. 128. 299. 388. 401. 424. 596. 714. 778. 810. 1054. 1133. 1187. 1395. 1414. 1522. 1525. 1526 und 1793.

Die über diese Nummern lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1886** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landes-Haupt-Kasse, sowie bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den zugehörigen Zinsscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1886 auf und wird für event. fehlende Zinsscheine der Betrag derselben vom Kapital in Abzug gebracht.

Danzig, den 28. April 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

20) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Erzeugnissen der Industrie und des Gewerbes, sowie der Land-, Forst- u. Gartenwirthschaft, ferner von Beleuchtungs-Apparaten jeder Art, Motoren und Betriebsmaschinen	Altenburg	1. August bis 15. September d. J.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Komitee	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2. Pharmazeutische Ausstellung	Düsseldorf	15. bis 19. August d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
3. Ausstellung von Erzeugnissen, Maschinen, Werkzeugen und Geräthen der Buchbinderei	München	August d. J. *)	desgl.	Preuß. Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	3 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

*) Der Schluß der Ausstellung in München wird später noch bekannt gegeben werden.

Bromberg, den 8. Juli 1886. Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Verzeichniß der Vorlesungen
an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1886/87.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre: Prinzipien und Methoden der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Zucht des Wollschafes und Wollkunde. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Lehre von den Nährstoffen, den Futtermitteln, und die Grundlagen für die Entwickelung der Fütterungsnormen.) Molkereiwesen, Theil I. (Die Milch, ihr Wesen, Behandlung und Verwerthung durch Butterfabrikation.) Schweinezucht. Kursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einigen im Molkereibetriebe wichtigen Stoffen (Lab, Butterfarbe 2c.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretischen Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung (Nebennutzungen). — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und offizinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdozent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Repetitorium der gesammten Botanik (Morphologie, Anatomie, systematische Botanik). Angewandte Pflanzenanatomie

b) Chemie und Technologie. Geh. Regierungs-Rath, Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimental Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der Chemie. Chemische Verwerthung der landwirthschaftlichen Abfallstoffe. — Prof. Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essig-Fabrikation nebst Uebungen. — Privatdozent Dr. Hayduck: Ueber die analytischen Methoden, die in den Gährungsgewerben zur Anwendung kommen. Chemie und Physiologie der Gährung.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Bodenkunde und Bonitiren. Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Kolloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. — Prof. Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologisches Praktikum (mit Dr. Lehmann).

3. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere — Eingeweide, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Köhler: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meßübungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Prof. Dr. Reichel: Mathematik (Ergänzungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1886. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 3. Juli 1886.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

22) **Bekanntmachung**
der bis Ende Juni 1886 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher gehört hat.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft fortan gehört.
Die Schreibweise von Sosznow D. und Rg. (Bestellungs-postanstalt Gr. Wöllwitz) ist abzuändern in Soßnow.		
Bergelau	Konitz (Wpr.)	Pollnitz.
Legbond D.	Czersk	Legbond.
Lassek D.		
Lossini D.		
Jatti D.		
Broddy G.		
Czerskerfließ Etbl.		
Kumstplott Kol.		
Rzepitzno D.		
Josephsberg D.		
Barlogi Fo.	Woziwoda	Legbond.
Barlogi Alt. Kol.		
Barlogi-Ostrow Ab.		
Streuort Wiesenwärterhaus		
Soßnow D. u. Rg.	Gr. Wöllwitz	Soßnow.
Polko Vw.		
Grünthal Vw.		
Merkenhof Vw.		
Winislowo Vw.		
Schlagenthin Kd. Ab. Vw	Drausnitz	Konitz (Wpr.)
Pantau D.	Drausnitz	Pantau
Neu Pantau Dm.		
Adamkowo Rg.		
Annafelde Vw.		
Tobolla M.		

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher gehört hat.	fortan gehört.
Kossabude Ab.		
Friedrichsbruch D.		
do. Ab.		
Brodda D.		
Brodda Ab.	Bruß	Kossabude.
do. M.		
Hutta D.		
do. Ab.		
Kloppowo D.		

Bromberg, den 9. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung:
Zielcke.

23) Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Kreis-Bauinspektor Engelhardt zu Dt. Krone den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der Regierungs-Supernumerar Waldemar Wrede ist zum Kreissekretär bei dem Königl. Landrathsamte Tuchel ernannt.

Der seitherige Pfarrverweser, Prediger Alexander Albert Christian Neumann, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gorzno von dem Gemeinde-Kirchenrathe berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Postsekretär Schirrmacher ist von Graudenz nach Berlin versetzt. Der Ober-Telegraphenassistent Schwan in Thorn tritt in den Ruhestand.

Der Seminar-Direktor Wentzke in Tuchel ist am 19. Mai d. J. verstorben.

Personalveränderungen bei der Bergwerks-Verwaltung.

Bei dem Oberbergamt zu Breslau: Dem Geheimen Bergrath Lindig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte mit der gesetzlichen Pension vom 1. Juli d. J. ab unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens 2. Klasse Allerhöchst ertheilt worden. Die Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Justitiarius ist dem bei dem Oberbergamte als juristischer Hilfsarbeiter beschäftigten Bergrath Kratz übertragen worden, während die Geschäfte des zweiten Justitiarius von dem Gerichts-Assessor Ziemann versehen werden.

24) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Brosowo wird erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dewischeit zu Culm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ostrowitte wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schwenten wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Friese zu Schwenten zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Luttommerbrück wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Jwitz wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Rösler zu Tuchel zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lonzyn wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Grondzaw wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bajohr zu Strasburg Wpr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. März 1886.

Auf den gefälligen Bericht vom 4. d. Mts. will ich hierdurch dem von der **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London** in den außerordentlichen General-Versammlungen vom 26. Mai und 16. Juni v. J. beschlossenen neuen Statute meine Genehmigung ertheilen.

In den von der Gesellschaft ausgestellten Dokumenten sind der Firma der Gesellschaft die Worte „mit beschränkter Haftbarkeit“ hinzuzufügen.

....

....

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
(gez.) Wendt.

An den
Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Steinmann
Hochwohlgeboren
zu
Schleswig.

3253.

Auszug.

Statuten
der
National Provincial Plate Glass Insurance Company Limited.

Durch specielle Beschlußfassungen der Gesellschaft in der am 26. Mai 1885 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung angenommen, und in der am 16. Juni 1885 abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung bestätigt.

In Erwägung, daß durch eine am 24. August 1854 geschlossene Vereinbarung zwischen den verschiedenen darin genannten Personen ersten und zweiten Theils, und dem Herrn William John Barrett, als Bevollmächtigten der National Provincial Plate Glass Insurance Company (in diesem Schriftstück späterhin „die Gesellschaft“ genannt), welche derzeit vorläufig den Bestimmungen der Parlamentsakte 7 und 8 Victoria, C. 110, gemäß eingetragen war, dritten Theils, die nöthigen Maßregeln getroffen wurden, um die Gesellschaft als eine Joint Stock Company im Sinne der Parlamentsakte zu constituiren, die Geschäfte der Gesellschaft und das Kapital zu verwalten und im Allgemeinen die Statuten der Gesellschaft auszuführen, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft am 3. November 1854 vollständig gemäß der angeführten Parlamentsakte registrirt wurde, —

Und in Erwägung, daß die Gesellschaft unter und zufolge der Bestimmungen der vorgenannten Vereinbarung Geschäfte betrieben hat, —

Derartige Aktien sollen für eine Summe auszustellen sein, wie dieselbe durch die Beschlußfassung der Gesellschaft festgesetzt wird oder, falls keine Anordnung darüber getroffen worden, wie die Direktoren solches für rathsam erachten.

2) Die neuen Aktien sollen (in Uebereinstimmung mit den Grundbedingungen oder diesen Regeln) unter solchen Bedingungen und Grenzen ausgestellt und mit solchen Rechten und Privilegien versehen werden oder mit solcher Nichtberechtigung zum Wählen oder anderen Eigenschaften, die damit verbunden sind, ausgestattet sein, wie dieselben durch besondere Beschlüsse bei Schaffung der Aktien festgestellt werden, und falls keine Anordnungen getroffen worden sind, wie es den Direktoren für rathsam erscheint.

3) Falls das Kapital zu irgend einer Zeit in verschiedene Klassen von Aktien getheilt wird, so können alle oder irgend eines der jeder Klasse zustehenden Rechte und Privilegien durch Uebereinkunft zwischen der Gesellschaft und einer Person, die befugt ist, namens der betreffenden Klasse zu contrahiren, abgeändert werden.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß eine derartige Uebereinkunft mittelst Resolution die Zustimmung und Bestätigung von zwei Dritteln der persönlich oder durch Vertretung anwesenden Personen erhält, welche das Recht haben, in einer besonderen General-Versammlung der Inhaber von Aktien jener Klasse zu stimmen.

Und alle Bestimmungen, welche nachfolgend in diesen Statuten enthalten sind, sollen mutatis mutandis bei jeder solchen General-Versammlung anwendbar sein.

Jedoch soll dabei die Vollzähligkeit erst dann eintreten, wenn die persönlich oder durch Vertretung anwesenden Mitglieder ein Fünftel des Nominal-Betrages der ausgegebenen Aktien jener Klasse repräsentiren.

5) Irgend welches Kapital, das durch Schaffung neuer Aktien erhoben wird, soll, ausgenommen wenn die Ausgabebedingungen oder diese Statuten etwas Anderes bestimmen, als ein Theil des ursprünglichen Kapitals betrachtet werden und soll den hierin enthaltenen Bestimmungen betreffs Zahlung der einberufenen Beträge, Anzahlungen, Uebertragungen, Uebergabe, Verfalls, Retensionsrechts ꝛc. unterliegen.

6) Die Gesellschaft ist befugt, von Zeit zu Zeit und in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen das Kapital zu verkleinern und nach einer Herabsetzung wieder zu erhöhen.

II. Aktien.

(3) Einforderung des gezeichneten Betrages.

17) Die Direktoren sind ermächtigt, von Zeit zu Zeit nach ihrem Gutdünken Einforderungen aller nicht eingezahlten Beträge von Mitgliedern hinsichtlich der respectiven in ihrem Besitze befindlichen Aktien vorzunehmen (hierbei sind jedoch Vereinbarungen betreffs Theilzahlung zu berücksichtigen).

Jedes Mitglied soll gehalten sein, den solcherweise eingeforderten Betrag an diejenige Person, zu derjenigen Zeit und an demjenigen Ort einzuzahlen, welche durch die Direktoren ernannt sind.

19) Eine Einberufung der Beträge soll zu der Zeit als erlassen anzusehen sein, wenn die Resolution, die die Einberufung anordnet, durch die Direktoren gefaßt wird.

Oder falls Gelder dabei in Betracht kommen, die auf Grund von Anzeigen oder Veröffentlichung einzuzahlen sind, soll das Datum der Anzeige maßgebend sein.

20) Bei Erlassung einer Einforderung muß wenigstens vierzehn Tage vorher Anzeige davon gemacht werden, wobei gleichzeitig die Zeit und der Ort der Einzahlung und an wen dieselbe geleistet werden soll, anzugeben ist.

(6) Verfall von Aktien.

38) Eine solcherweise verfallene Aktie soll als Eigenthum der Gesellschaft betrachtet werden, und sind die Direktoren befugt, dieselbe in der ihnen am geeignetst erscheinenden Weise zu verkaufen, wieder in Theilzahlungen abzulassen oder anderweitig darüber zu verfügen.

40) Ein Mitglied, dessen Aktien verfallen sind, soll nichtsdestoweniger verpflichtet bleiben, innerhalb eines Jahres nach dem Verfall (jedoch nicht länger) an die Gesellschaft alle einberufenen Gelder, Theilzahlungen, Zinsen und Kosten, die zur Zeit des Verfalls der Aktien darauf lasten, innerhalb des Jahresraums zu bezahlen, und soll auf Verlangen den Betrag entrichten.

Auch hat das betreffende Mitglied dafür Zinsen zur Höhe von £ 5.—.— per cent per Jahr vom Tage des Verfalls bis zur Zahlungsleistung zu erstatten.

Die Direktoren sind ermächtigt, die Zahlung dieses Betrages nach ihrem Gutdünken einzutreiben oder nicht einzutreiben.

(7) Retentionsrecht.

41) Die Gesellschaft hat das erste und unumschränkte Retentionsrecht auf alle Aktien, welche unter dem Namen jedes Mitgliedes eingetragen sind (ob nun alleine oder gemeinschaftlich mit anderen) hinsichtlich der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes (solche mögen alleine oder mit anderen gemeinschaftlich eingegangen sein), welche mit der Gesellschaft abgeschlossen sind.

Es soll dabei ganz gleich sein, ob der Termin für die Zahlung, oder die Erfüllung und Ausführung der Verbindlichkeit wirklich bereits gekommen ist oder nicht.

42) Um nun das Retentionsrecht ausüben zu können, soll es den Directoren gestattet sein, die Aktien, welche dem Retentionsrecht unterliegen, ihrem Gutdünken nach zu verkaufen.

Ein derartiger Verkauf soll jedoch nicht stattfinden, ehe obengenannter Zeitpunkt eintritt, und dem respectiven Mitgliede oder seinen Exekutoren und Administratoren eine schriftliche Anzeige des beabsichtigten Verkaufs zugesandt worden ist, und dasselbe oder dieselben nach Verlauf von vollen vierzehn Tagen nach Zusendung der Anzeige es verabsäumen, die Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen zu begleichen oder denselben nachzukommen.

43) Der Netto-Ertrag des Verkaufs soll dazu verwandt werden, derartige Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zu begleichen.

Der übrig bleibende Rest (falls solcher vorhanden) soll dem betreffenden Mitgliede, seinen Exekutoren, Administratoren oder Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

44) Die Direktoren sind ermächtigt, kraft der ihnen durch §§ 38 und 42 gewährten Rechte, beim Verkauf von Aktien den Namen des Käufers in dem Register bezüglich der verkauften Aktien eintragen zu lassen.

Es soll als genügender Beweis der angegebenen Thatsache betrachtet werden, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Erklärung des Sekretärs, des Managers oder einer der Direktoren ausgestellt worden ist, daß die verschiedenen vorerwähnten Anzeigen richtig gemacht und die Zahlung nicht stattgefunden hat, daß das vorerwähnte Retentionsrecht existirt, und daß die erwähnte Resolution in aller Form seitens der Direktoren gefaßt worden ist.

Der Käufer soll nicht verpflichtet sein, die richtige Handhabung der Vorschriften hinsichtlich des Verfalls von, oder des Retentionsrechtes auf die Aktien noch bezüglich der Verwendung des Kaufgeldes überwachen zu müssen.

Sobald sein Name im Register eingetragen ist, soll die Rechtsgültigkeit des Kaufes durch Niemand in Frage gestellt werden können.

Falls Jemand vermeint, durch den Verkauf rechtlich Schaden gelitten zu haben, so soll dessen Befriedigung nur in Geldentschädigung erfolgen können, und er ausschließlich nur gegen die Gesellschaft selbst Ansprüche zu erheben haben.

45) Falls im Verlauf von sechs aufeinanderfolgenden Jahren keine Ansprüche auf eine Aktie oder mehrere Aktien oder darauf zahlbare Gelder seitens der dazu berechtigten Personen an die Gesellschaft gemacht oder erhoben sind, so sind die Direktoren befugt, die betreffende Aktie oder Aktien nebst darauf zahlbaren Beträgen als verfallen zu erklären.

Es soll dabei gleich sein, ob eine derartige Unterlassung des Anspruchs durch Sterbefall, Geisteskrankheit, Abwesenheit oder eine andere Ursache herbeigeführt ist.

Jedoch muß seitens der Direktoren eine ähnliche Anzeige wie die in Paragraphen 34 und 35 dieser Statuten erwähnte an die verschiedenen Personen, welche als Inhaber eingetragen sind, mit der Bemerkung eingesandt werden, daß der Verfall in Aussicht steht.

Auch muß eine Bekanntmachung wenigstens dreimal in drei täglich erscheinenden Londoner Zeitungen seitens der Direktoren erlassen werden, worin der in Aussicht stehende Verfall angekündigt wird.

Falls nun demungeachtet ein Kalender-Monat nach Ergreifung dieser Maßregeln verstreichen sollte, ohne daß der erwähnte Anspruch erhoben wird, so sind die Direktoren zu der Verfallserklärung berechtigt.

Die Direktoren können alsdann durch Beschlußfassung ohne weitere Anzeige mit der betreffenden Aktie oder Aktien und den etwa darauf zahlbaren Geldern in der Weise verfahren, wie solches durch Paragraph 38 dieser Statuten hinsichtlich verfallener Aktien vorgeschrieben ist.

Eine derartige Verfallserklärung soll in allen Fällen mit Bezug auf die Gesellschaft und diejenige Person Gültigkeit haben, welche an der verfallenen Aktie oder Aktien Interesse hatte, ohne Rücksicht darauf, daß es den Anschein hat, als ob keine Anzeige an die Person oder die Personen gesandt ist, die Bekanntmachungen nicht gehörig erlassen worden sind oder andere Ungenauigkeiten und Fehler begangen sind.

Jedoch sollen die Direktoren, falls über solche verfallene Aktien noch nicht verfügt ist, trotz alledem kraft ihres absoluten Entscheidungsrechtes befugt sein, der Person oder den Personen, welche ohne die Verfallserklärung ein Anrecht auf die Aktie gehabt haben würden oder könnten, dieselben ohne oder mit gewissen Bedingungen wieder zuzusprechen.

Die Direktoren können auch jederzeit nach der Verfallserklärung, falls sie es für gut befinden, die etwa vorhandenen Gelder, die etwa vorhandenen Erträgnisse oder irgend einen Theil derselben, welche aus den verfallenen Aktien resultirt, solcher Person oder Personen zuwenden, welche ihrer Ansicht nach ohne die Verfallserklärung einen Anspruch auf die Aktien gehabt haben würden oder zu haben vermeinten.

III. Berechtigung, Anleihen aufzunehmen.

46) Die Direktoren sind befugt, von Zeit zu Zeit je nach ihrem Gutdünken von Direktoren, Mitgliedern oder anderen Personen irgend welche Geldsumme oder Summen für Gesellschaftszwecke als Anleihen aufzunehmen.

Die Summe, welche zu einer Zeit zusammen von der Gesellschaft auf die alleinige Autorität der Direktoren hin angeliehen ist, darf jedoch £ 5000.—.— nicht übersteigen.

Eine größere Summe darf ohne Genehmigung einer General-Versammlung nicht geborgt werden.

47) Die Direktoren sind ermächtigt, die also angeliehenen Gelder zu heben und deren Rückzahlung festzustellen, sowie es ihnen in jeder Hinsicht am geeignetsten erscheint.

Die Direktoren können dieses speciell durch Ausstellung von Hypotheken oder Schuldscheinen auf das nichteinberufene Kapital der Gesellschaft, oder durch Ausstellung von Hypotheken (jedoch nicht von Schuldscheinen) auf allen und jeden Theil des Gesellschaftsvermögens (das jetzige wie das zukünftige), welches nicht zum derzeit uneingeforderten Kapital gehört, oder auf Werthpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, regeln.

48) Jede Urkunde über Sicherstellung von Geldzahlungen, welche von der Gesellschaft ausgestellt wird, soll in der Weise abgefaßt werden, daß die dadurch sichergestellten Beträge ohne Parteilichkeit zwischen der Gesellschaft und der Person, für welche die Urkunde ausgestellt ist, überwiesen werden.

49) Eine Obligation oder sonstiges Werthpapier soll mit einem Prämium oder Diskonto ausgegeben werden, oder es soll der Betrag desselben mittelst Theilzahlungen zu berichtigen sein.

50) Die Direktoren sollen darauf achten, daß ein genaues Register über alle Hypotheken und Auslagen, welche das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Section 43 der „Companies" Akte von 1862 gemäß geführt werden.

51) Die Direktoren sind befugt, Gelder in Depositum zu solchen Bedingungen und solchen Beträgen aufzunehmen, wie es ihnen für gut dünkt.

Solche Gelder jedoch, ob nun die Rückzahlung derselben in irgend einer Weise sichergestellt sei oder nicht, soll als angeliehenes Geld im Sinne des Paragraphen 46 dieser Statuten angesehen werden.

IV. General-Versammlungen.

52) Gewöhnliche General-Versammlungen sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen abgehalten werden, wie dieses durch die General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt ist.

So lange keine andere Zeit und kein anderer Platz von einer General-Versammlung bestimmt wird, soll eine General-Versammlung im October jeden Jahres in dem Bureau der Gesellschaft an dem von den Direktoren festgesetzten Tage und Stunde stattfinden.

Alle anderen Versammlungen sollen außerordentliche General-Versammlungen genannt werden.

53) Die Direktoren sind befugt, eine außergewöhnliche General-Versammlung einzuberufen, falls sie dieses für gut befinden und sie durch schriftliche Aufforderung von Mitgliedern, welche 1/5 des ausgegebenen Aktien-Kapitals repräsentiren, dazu veranlaßt werden.

58) Die Tagesordnung einer gewöhnlichen General-Versammlung soll bestehen aus der Berathung hinsichtlich der Aufmachung über Einnahme und Ausgabe und hinsichtlich der Bilanz und des Berichtes (falls vorhanden) der Direktoren und der Revisoren.

Ferner das Ernennen der Direktoren und anderer Beamten der Gesellschaft an Stelle derjenigen, welche der Reihenfolge nach austreten, Dividenden festzusetzen und irgend welche andere Geschäftsangelegenheiten abzumachen, welche diesen Statuten gemäß in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu erledigen sind.

Alle anderen Sachen sollen als speciell angesehen und durch eine außerordentliche General-Versammlung geregelt werden, welch letztere bei oder gleich nach der Abhaltung einer gewöhnlichen General-Versammlung stattfinden kann.

59) Drei persönlich auf einer General-Versammlung anwesende Mitglieder sollen als hinreichende Zahl angesehen werden, um einen Vorsitzenden zu erwählen, eine Dividende festzusetzen und eine Versammlung zu vertagen.

Für alle anderen Angelegenheiten soll eine General-Versammlung nur dann als vollzählig anzusehen sein, wenn nicht weniger als fünf Mitglieder persönlich anwesend sind, und dieselben nicht unter ein zehntel Theil des ausgegebenen Aktien-Kapitals besitzen oder vertreten.

In einer General-Versammlung sollen keine Geschäftsangelegenheiten verhandelt werden, wenn nicht die genügende Vollzähligkeit vom Anfange der Versammlung an festgestellt ist.

V. Stimmenabgabe.

68) Keiner andern Person als einem Mitglied oder Beamten der Gesellschaft soll es gestattet sein, zu irgend einem Zweck in einer General-Versammlung anwesend zu sein, ausgenommen, daß dieselbe die Einwilligung des Vorsitzenden sowie der Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Vollmacht anwesenden Personen dazu besitzt.

69) Jedes Mitglied soll auf jede volle Anzahl von fünf Aktien, auf welche alle Einzahlungen geleistet worden sind, eine Stimme haben.

VI. Die Direktoren.

(1) Allgemeine Gegenstände.

75) Die Anzahl der Direktoren soll nicht weniger als vier und nicht mehr als sieben betragen.

76) Die augenblicklichen Direktoren sind folgende Herren, nämlich: James Maskall Cotterell, William Snowdon Gard, Alfred Goslett, S. P., Oberst-Lieutenant Thomas Charles Higginson und George Sims C. C.

77) Die Fähigkeit, Direktor zu sein, soll darin bestehen, daß derselbe persönlicher Eigenthümer von 100 voll eingezahlten Aktien ist.

79) Die Direktoren sollen jährlich aus den Fonds der Gesellschaft als Entschädigung die Summe von £ 500.— erhalten.

Auch kann eine größere Summe durch eine General-Versammlung als Honorar für alle Direktoren zusammen festgestellt werden, welche Summe alsdann unter der Direktion nach deren eigenem Gutdünken zu vertheilen ist.

80) Die an die Direktion als ihr Honorar zu zahlende Summe soll — so lange keine General-Versammlung anders entscheidet — dazu ausersehen sein, alle persönlichen Auslagen der Direktoren, während dieselben im Bureau der Gesellschaft nothwendige Beschäftigung haben, zu ersetzen.

Jedoch sollen Reisekosten oder andere Auslagen beim Reisen außerhalb Londons für Gesellschaftszwecke nicht einbegriffen sein.

81) Das Amt eines Direktors soll vakant werden:

(A) Falls er ein anderes Amt als das des Managers der Gesellschaft annimmt und verwaltet.

(B) Falls er bankerott wird, seine Zahlungen einstellt, oder eine Petition einreicht, sein Geschäft zu liquidiren, oder mit seinen Gläubigern accordirt.

(C) Falls er geistesgestört oder geistesschwach wird.

(D) Falls er nicht mehr im Besitz der erforderlichen Aktien oder Kapitals ist, die ihn zu seiner Stellung befähigen.

(E) Falls er an dem Gewinn aus einem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Kontrakt für geleistete Dienste Antheil hat oder daran betheiligt ist.

Jedoch soll kein Direktor seinen Posten dadurch verlieren, daß er ein Mitglied einer anderen Gesellschaft ist, welche mit dieser Gesellschaft einen Kontrakt abgeschlossen oder für diese Gesellschaft Arbeit geliefert hat, oder welcher Gewinnantheil an mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Kontrakten hat.

Auch soll er seinen Posten nicht verlieren, wenn er nur an einem Kontrakt betheiligt ist oder Zahlung annimmt, wie solches im Paragraph 99 vorgesehen ist.

(F) Falls er nicht wenigstens an zwölf Versammlungen der Direktion im Jahr theilnimmt, oder falls er von zwölf auf einander folgenden Versammlungen der Direktion fernbleibt, außer daß seine Abwesenheit in beiden Fällen nach Ansicht der Direktoren begründet ist.

(2) Amtsfolge der Direktoren.

82) In der im Jahre 1885 abzuhaltenden gewöhnlichen General-Versammlung und in der jeden darauf folgenden gewöhnlichen General-Versamlung soll einer der Direktoren von seinem Amte zurücktreten.

83) Der Direktor, welcher dazu bestimmt ist, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zurückzutreten, soll derjenige Direktor sein, welcher seit seiner Erwählung am längsten im Amte gewesen ist.

84) Ein zurückgetretener Direktor soll wieder wählbar sein.

85) Die Gesellschaft soll in einer General-Versammlung, in welcher ein Direktor zurücktritt, das vakante Amt durch Wahl einer anderen Person als Direktor wieder ausfüllen.

86) Falls in einer General-Versammlung, in welcher die Wahl eines Direktors stattfinden soll, oder in einer vertagten Versammlung (an Stelle der obigen) der Posten eines abtretenden Direktors nicht wieder ausgefüllt wird, so soll der abtretende Direktor, dessen Platz nicht ausgefüllt worden, seine

Funktionen so lange fortführen, bis zur gewöhnlichen General-Versammlung des nächsten Jahres und so fort von Jahr zu Jahr, bis sein Posten ausgefüllt ist, ausgenommen, daß in solcher Versammlung beschlossen wird, die Anzahl der Direktoren zu verringern.

87) Eine zufällige Vakanz, welche unter den Direktoren eintreten sollte, kann durch die Direktoren ausgefüllt werden.

Jedoch soll eine solcherweise erwählte Person nur so lange den Posten inne haben, bis zur nächsten General-Versammlung, in welcher ein Direktor in üblicher Weise gewählt wird.

Alsdann soll er zurücktreten und außer ihm derjenige Direktor, welcher der Reihenfolge nach austreten muß.

88) Es soll keine Person, mit Ausnahme eines austretenden Direktors, zum Posten eines Direktors wählbar sein, ohne daß dieselbe von den Direktoren zur Wahl empfohlen wird, oder ausgenommen, wenn er oder eine andere Person, welche ihn vorzuschlagen gedenkt, zehn volle Tage vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft eine schriftliche und von ihm unterzeichnete Anzeige hinterläßt, daß er sich um den Posten bewirbt oder daß das betreffende Mitglied ihn vorzuschlagen gedenkt.

Im Falle ein Mitglied ein anderes vorschlägt, so muß gleichzeitig eine schriftliche Einwilligung des vorgeschlagenen Mitglieds eingereicht werden, daß es den Posten anzunehmen gedenkt, falls es erwählt wird.

(3) Amtsführung der Direktoren.

89) Die Direktoren sind befugt, zwecks beschleunigter Erledigung der Geschäfte, ihre Versammlungen zu vertagen oder anderweitig zu regeln, wie sie es für gut befinden, und können auch die nöthige Vollzähligkeit beim Erledigen der Geschäfte festsetzen.

90) Falls nichts Anderweitiges durch die Direktoren festgestellt wird, soll eine Direktions-Versammlung jede Woche einmal stattfinden und soll bei Anwesenheit dreier Direktoren die Versammlung als vollzählig betrachtet werden.

91) Der Vorsitzende oder zwei der Direktoren sind befugt, zu irgend einer Zeit eine Versammlung der Direktoren einzuberufen.

92) Irgendwelche Streitfragen, welche in einer Versammlung entstehen, sollen durch Stimmenmehrheit entschieden werden und falls eine Stimmengleichheit vorhanden ist, so soll der Vorsitzende eine extra oder ausschlaggebende Stimme besitzen.

93) Die Direktoren können einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer Versammlung ernennen, und auch die Zeit bestimmen, während welcher sie ihren respectiven Posten vorzustehen haben.

Falls in irgend einer Versammlung der Vorsitzende (wenn solcher im Amte) oder sonst stellvertretende Vorsitzende (falls im Amte) nicht bei der Eröffnung der Geschäfte zugegen ist, so sollen die anwesenden Direktoren einen aus ihrer Mitte als Vorsitzenden solcher Versammlung erwählen.

97) Alle Handlungen, welche in einer Direktions-Versammlung oder einem Direktions-Comité, oder von einer als Direktor fungirenden Person abgeschlossen werden, sollen, ohne Rücksicht darauf, daß es sich später etwa herausstellt, daß ein Fehler bei deren Ernennung zum Direktor stattgefunden hat, oder daß dieselben oder eine derselben nicht amtsfähig war, trotzdem als eben so gültig anerkannt werden, als ob jede derartige Person richtig ernannt und zu ihrem Amt als Direktor befähigt gewesen sei.

98) Eine schriftliche Resolution, welche von allen Direktoren unterzeichnet ist, soll als eben so gültig und beweiskräftig anerkannt werden, als ob selbe durch eine vorschriftsmäßig berufene und zusammengesetzte Versammlung der Direktoren genehmigt worden sei.

(4) Rechte der Direktoren.

100) Die Leitung der Geschäfte und die Kontrolle der Gesellschaft soll durch die Direktoren ausgeübt werden, welche außer den ihnen durch die gegenwärtigen Statuten besonders verliehenen Rechten und Privilegien, auch noch alle diejenigen Rechte, Handlungen und Sachen ausführen oder vollbringen können, welche durch die Gesellschaft ausgeübt und vollbracht werden können, und deren Ausübung nicht ausschließlich durch die Grundbedingungen oder diese Vorschriften oder die Statuten einer General-Versammlung der Gesellschaft vorbehalten ist.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß keine Vorschrift irgend eine frühere Handlung der Direktoren, welche gültig gewesen wäre, falls die Vorschrift nicht erfolgt, wieder umstoßen kann und sollen auch die im Paragraph 103 dieser Statuten erwähnten speciellen Regeln hierbei zur Anwendung kommen.

101) Ohne die allgemeinen Rechte, welche durch letztern Paragraph auf die Direktoren übertragen werden oder andern durch diese Statuten den Direktoren gewährleisteten Rechte zu präjudiziren, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß die Direktoren folgende Rechte haben:

(1) Sie können alle oder einen Theil der Geschäfte und Ziele der Gesellschaft, wie sie in Paragraph 4, 5, 6 und 7 der Grundbedingungen angegeben sind, ausführen.

(2) Sie können (gemäß Paragraph 46 dieser Statuten) die ihnen nöthig erscheinenden Gelder von Zeit zu Zeit für Gesellschaftszwecke anleihen.

(3) Sie können die Wiederabzahlung solcher angeliehenen Gelder sowie auch die Ausführung irgend welcher seitens der Gesellschaft eingegangener Kontrakte, durch Hypotheken, oder Uebertragung des ganzen Gesellschaftseigenthums oder Theile desselben, oder des zur Zeit uneingezahlten Kapitals, oder in irgend einer anderen ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise, sicherstellen.

(4) Sie können kleinere Summen, welche ihnen für die kleine Kasse oder andere ähnliche Ausgaben nöthig scheinen, der Kontrolle eines Beamten unterstellen.

(5) Sie können Managers, Beamte, Schreiber, Agenten und Diener ernennen und nach ihrem Gutdünken versetzen und absetzen und zwar für fortdauernde, zeitweilige oder besondere Dienste, sowie die Direktoren es von Zeit zu Zeit für gut befinden.

Sie können die Pflichten aller Beamten festsetzen und deren Saläre oder Gehälter bestimmen, und können eine Sicherheit solcher Art, in solchen Fällen und zu solchem Betrage verlangen, wie sie dieselbe für gut befinden.

(6) Sie können einen General-Verwalter oder mehrere Generalverwalter (welche ein oder zwei an Zahl sein können) und einen Sekretär oder mehrere Sekretäre und auch einen Rechtsanwalt oder mehrere Rechtsanwälte und einen anderen Beamten oder andere Beamte ernennen, auch selbe nach ihrem Gutdünken versetzen oder absetzen, vorausgesetzt daß, falls solche Ernennung auf länger als ein Jahr erfolgt, dieselbe der Zustimmung der gewöhnlichen General-Versammlung, welche nach dem Tage der Ernennung zuerst abgehalten wird, unterliegt.

Die Beamten können entweder mittelst Salär oder Gewinnantheil oder durch Beides zusammen oder in anderer Weise honorirt werden.

Der augenblickliche Sekretär der Gesellschaft ist Mr. John Horatio Brown.

Die augenblicklichen Rechtsanwälte sind Mssrs. Gard, Hall & Rook, wohnhaft Gresham Buildings No. 2 Basinghall Street, E. C.

(7) Sie können diejenigen Aktien, welche als Bezahlung oder Theilzahlung für einen mit der Gesellschaft eingegangenen Contrakt oder für erworbenes Eigenthum ausgegeben werden, oder welche als Vergütung für etwaige der Gesellschaft geleistete Dienste gelten, mit solchen Bedingungen hinsichtlich der Uebertragbarkeit derselben, Wahlrecht u. s. w. versehen, wie sie es für gut befinden, jedoch sind etwaige specielle Vorschriften in diesen Statuten zu befolgen.

(8) Sie haben das Recht, irgend welches gerichtliches Verfahren für oder gegen die Gesellschaft oder deren Beamte oder Prozesse, welche in irgend welcher Weise die Geschäfte der Gesellschaft betreffen oder daraus entspringen, einzuleiten, zu führen, zu vertheidigen, zu vergleichen oder aufzugeben.

Auch können sie Ausstände der Gesellschaft oder irgend welche Ansprüche oder Forderungen der Gesellschaft und an die Gesellschaft durch Vergleich erledigen und Stundung der Zahlung oder Berichtigung gewähren.

Sie können speciell eine auf die Liquidation der Gesellschaft hinzielende Petition vorlegen, verfolgen, annehmen oder derselben widersprechen, ob solche Petition nun durch die Gesellschaft oder Namens derselben, oder durch einen Gläubiger oder Betheiligten vorgelegt wird.

Auch können sie alle Kosten, Ausgaben und Spesen, welche auf die Petition Bezug haben, oder eine Order, welche hinsichtlich derselben erlassen ist, aus den Aktiven der Gesellschaft bezahlen.

(9) Sie können etwaige Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft oder an die Gesellschaft vor ein Schiedsgericht bringen und dessen Schiedsspruch befolgen und ausführen.

(10) Sie können Namens der Gesellschaft in allen Dingen, welche Bankerotte und Insolvenzen betreffen, handeln oder auch einen Beamten dazu bevollmächtigen, dieses zu thun.

(11) Sie können von Zeit zu Zeit für die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten im Auslande, oder für die Verwaltung und Führung eines ähnlichen Geschäfts im Auslande, woran die Gesellschaft betheiligt ist, nach ihrem Gutdünken Vorsorge treffen.

Auch können sie ins Besondere irgend welche Personen als Bevollmächtigte oder Agenten für die Gesellschaft ernennen und denselben Rechte einräumen und Bedingungen stellen, wie sie es für gut befinden.

(12) Sie können nach ihrem Gutdünken solche Gelder der Gesellschaft, welche nicht sofort für deren Zwecke erforderlich sind, anlegen, und zwar in solchen Werthen, wie sie in Paragraph 119 angegeben sind, oder bei einer Bank in Depôt geben.

Auch können sie von Zeit zu Zeit derartige Kapitalanlagen verändern oder realisiren.

(13) Sie sind befugt nach Gutdünken für und Namens der Gesellschaft zu Gunsten eines Direktors oder einer anderen Person, welche eine persönliche Verpflichtung als Gläubiger oder Bürge zum Besten der Gesellschaft übernimmt, Hypotheken auf das Eigenthum (jetziges und zukünftiges) der Gesellschaft auszustellen.

Eine derartige Hypothek kann das Verkaufsrecht und andere Rechte, Verträge und Bedingungen enthalten, wie solche vereinbart werden.

(14) Sie sind befugt, irgend einen Theil der Geschäftsaktiva oder des Gesellschaftsvermögens an eine andere Gesellschaft, Theilhaberschaft oder Person zu verkaufen oder zu übertragen oder auf andere Weise in gewöhnlicher Geschäftsart damit zu handeln.

Jedoch unter der Voraussetzung, daß irgend solcher Verkauf, Uebertragung, Verfügung oder Handel sich nicht zu einer Verschmelzung dieser Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft, oder die Uebertragung ihres Unternehmens als ein Ganzes auf eine andere Gesellschaft, Theilhaberschaft oder Person versteigen soll, ausgenommen es sei denn ein dahinzielender Beschluß in einer General-Versammlung der Gesellschaft gefaßt worden.

(15) Sie können von Zeit zu Zeit Nebenvorschriften zwecks Regulirung der Geschäfte der Gesellschaft, der Beamten und Bediensteten oder der Gesellschaftsmitglieder oder irgend welcher Abtheilung derselben, erlassen, abändern und annulliren.

(16) Sie können alle solche Vereinbarungen und Kontrakte eingehen und dieselben abändern und aufheben, und alle solche Akten, Dokumente und Schriftstücke Namens und seitens der Gesellschaft vollziehen und abschließen, welche sie für oder bezüglich eines der obigen oder sonstigen Angelegenheit als vortheilhaft für die Zwecke der Gesellschaft ansehen.

102) Die Direktoren sind befugt, die Geschäfte der Gesellschaft in der ihnen im Interesse der Gesellschaft am besten erscheinenden Weise zu leiten, wobei sie, falls ihnen solches passend erscheint, die Methode zu beachten haben, in der die Geschäfte von Versicherungs-Gesellschaften gewöhnlich geführt werden, und können die Direktoren auch speciell Rechtsanwälte und andere Personen, welche die ersten Einrichtungen der Geschäfte treffen, durch Saläre, Gewinnantheile oder in anderer Weise bezahlen.

103) Es wird jedoch dabei stets vorausgesetzt, daß die Direktoren beim Leiten der Geschäfte der Gesellschaft die folgenden Regeln und Beschränkungen so genau, als die Umstände es erlauben, beobachten und befolgen, nämlich:

(1) Jede seitens der Gesellschaft ausgestellte oder ausgegebene Police muß persönlich von nicht weniger als zwei Direktoren unterzeichnet und vom Manager oder Sekretär gegengezeichnet oder sonst von drei Direktoren unterzeichnet und mit dem Geschäftssiegel der Gesellschaft versehen sein und in jeder Weise so ausgestellt werden, wie die Direktoren es für gut befinden.

Irgend welche Vorschriften der oben erwähnten Uebereinkunft vom 24. August 1854, welche Policen betreffen, die jetzt in Kraft sind, sollen, jedoch nur zu diesem Zweck, in Kraft bleiben.

(2) Die Direktoren sollen das Recht haben, irgend welche Anordnungen zu treffen, um etwaige Abänderungen oder Uebertragungen von Policen zu erleichtern, einschließlich des Rechtes der Bevollmächtigung ihres Sekretärs oder Managers in dieser Hinsicht.

104) Die Direktoren sind befugt, falls sie es für gut befinden, bei und nach Eingehung einer Police das Risiko derselben bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft rückzuversichern, oder auch das Risiko mit der andern Gesellschaft zu theilen, wie die Direktoren es für rathsam erachten.

Jedoch sollen die Direktoren keine Vereinbarungen treffen, auch mit keinen anderen Versicherungs-Gesellschaften oder Vereinen Abkommen eingehen, wodurch allgemeine Risikos, die durch solche Gesellschaften oder Vereine übernommen sind, seitens dieser Gesellschaft rückversichert werden.

106) Alle Geldzahlungen, welche für die Gesellschaft geleistet werden und die £ 5.— übersteigen, sollen mittelst Cheque beglichen werden und alle Cheques, verkäufliche Dokumente, Akten und andere Schriftstücke sollen, je nach Lage der Sache, Namens der Gesellschaft von zwei Direktoren unterzeichnet und von dem Manager oder Sekretär gegengezeichnet oder andernfalls von drei Direktoren unterzeichnet sein und solcherweise gezogen, indossirt, acceptirt, ausgeführt, unterzeichnet und abgeschlossen werden.

Das Siegel der Gesellschaft soll keinem Dokument hinzugefügt werden, außer im Beisein von zwei Direktoren und dem Manager oder Sekretär, oder andernfalls im Beisein von drei Direktoren.

107) Die Direktoren sollen darauf achten, daß alle Protokoll-Bücher, Register, Konto-Kurrente und andere Bücher und Dokumente, welche für Zwecke der Gesellschaft oder für das laufende Geschäft nöthig sind, genau geführt werden und sollen alle erforderlichen und richtigen Eintragungen in dieselben veranlassen.

VII. Dividenden.

108) Der Gewinn der Gesellschaft soll den Mitgliedern im Verhältniß der auf ihre respectiven Aktien eingezahlten Beträge zukommen, jedoch unter Berücksichtigung derjenigen Rechte, welche Mitglieder innehaben, die Aktien mit besonderem Vorrecht besitzen.

109) Eine General=Versammlung der Gesellschaft kann eine Dividende festsetzen, welche den Mitgliedern je im Verhältniß zu ihren Rechten und ihrem Antheil am Gewinn auszuzahlen ist.

110) Es soll keine höhere Dividende festgesetzt werden, als von den Direktoren empfohlen wird, jedoch kann eine General=Versammlung der Gesellschaft eine kleinere Dividende feststellen.

111) Es soll keine Dividende mit Ausnahme einer solchen zahlbar sein, welche aus dem von Geschäften der Gesellschaft erzielten Gewinn und aus den von Kapitalsanlagen oder Vermögen der Gesellschaft erwachsenen Zinsen hervorgeht.

Ehe eine Dividende festgesetzt wird, soll nicht weniger als ein Zehntel des betreffenden Gewinns und Zinseneinkommens den nachbenannten Reservefonds zugeführt werden, bis daß derselbe sammt den hinzugefügten Beträgen die Hälfte der ganzen Prämiensumme (jährliche oder sonstige), welche während des verflossenen Rechnungsjahres der Gesellschaft eingenommen worden ist, erreicht hat.

112) Die Angabe der Direktoren betreffs der Höhe des Reingewinnes, der für die Dividende vorhanden ist, soll als maßgebend betrachtet werden.

113) Die Direktoren sind befugt, nach ihrem Gutdünken und wann es ihnen passend erscheint, eine Interims=Dividende und Bonus festzusetzen und selbe auszuzahlen.

118) (A) Alle Dividenden, welche innerhalb eines Jahres nach Festsetzung derselben nicht eingefordert sind, können seitens der Direktoren zum Nutzen der Gesellschaft bis zu deren Einforderung auf Zinsen oder sonst gewinnbringend angelegt werden.

(B) Keine Dividende soll Zinsen tragen, welche seitens der Gesellschaft zahlbar ist.

(C) Alle nicht innerhalb dreier Jahre nach der Feststellung eingeforderten Dividenden können durch die Direktoren als zum Vortheil der Gesellschaft als verfallen erklärt werden.

Dieselben sind dem nacherwähnten Reserve=Fonds zu überweisen und bilden einen Theil desselben, und sind den darin enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

Jedoch soll es nichts destoweniger den Direktoren anheim gestellt sein, obschon der Verfall erklärt ist, zu irgend welcher späteren Zeit nach ihrem absoluten Gutdünken die betreffende Dividende oder einen Theil derselben der Person auszuzahlen, welche einen Anspruch darauf gehabt haben könnte oder zu haben vermeinte, falls der Verfall nicht geschehen wäre.

VIII. Kapitalanlage.

119) Der Reservefonds sowie auch die allgemeinen Fonds und Gelder der Gesellschaft oder irgend ein Ueberschuß oder Mehrbetrag darüber hinaus, welcher nicht für den unmittelbaren Gebrauch oder für Angelegenheiten der Gesellschaft nöthig ist, soll von Zeit zu Zeit seitens der Direktoren in einem der Werthpapiere, die durch das Parlament gewährleistet sind, oder in öffentlichen Fonds von Großbritannien, oder in Staatspapieren im Vereinigten Königreiche oder Indien, oder einer Kolonie oder Schutzgebiet des Vereinigten Königreichs, oder in Hypotheken oder Aktien einer Eisenbahngesellschaft, welche Dividende bezahlt, oder in Papieren der Stadt London, oder in Aktien des Metropolitan Board of Works, oder im Wege des Kaufes oder hypothekarischer Belegung in Freigut, Lehngut oder Pachtgut in England oder Wales angelegt werden.

Alle solche Kapitalanlagen können seitens der Gesellschaft in ihrem eignen Namen ausgeführt und gehalten werden, oder sie können auch im Namen von Verwaltern, welche zu diesem Zwecke ernannt sind, abgeschlossen werden.

Derartige Aktien, Fonds oder Werthpapiere können nach Gutdünken der Direktoren von Zeit zu Zeit verkauft, übertragen, umgeändert und einberufen werden.

IX. Reserve-Fonds.

120) Der bereits früher genannte Reservefonds soll (nach den Bestimmungen der Paragraphen 111 und 121) einen Betrag von solcher Höhe aufweisen, wie dieses von Zeit zu Zeit durch die Direktion festgesetzt wird.

Er kann auch in solche besondere Fonds eingetheilt werden (falls sie vorhanden), wie die Direktion darüber entscheidet, und soll nach Gutdünken der Direktion für irgend welche Zwecke der Gesellschaft Verwendung finden können.

Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß, falls der Reserve-Fonds niedriger als der in Paragraph 111 festgesetzte oder vorgesehene Betrag sein sollte, kein Theil des Fonds für eine Dividende verwandt werden soll.

Ein Ueberschuß über diesen Betrag soll dagegen für die Dividende zu verwenden sein.

121) Folgende Geldbeträge sollen dem Reserve-Fonds zufallen:

(1) Alle Gelder, welche im Wege der Prämie auf Aktien oder Hypotheken eingezahlt werden.

(2) Eine Summe von nicht unter ein Zehntel des jährlichen Gewinns und Einkommens (wie in Paragraph 111 festgesetzt ist), bis der Reserve-Fonds nebst den dazu kommenden Geldern den in Paragraph 111 vorgesehenen und festgesetzten Betrag erreicht hat.

(3) Diejenigen anderen Summen, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit dazu bestimmen, obgleich der Reserve-Fonds dadurch eine Höhe erreichen sollte, welche über den in Paragraph 111 festgesetzten und vorgesehenen Betrag hinausreicht.

Hierdurch soll jedoch das Recht der Direktoren, in jedem Fall mit Ueberschüssen nach Paragraph 120 verfahren zu können, nicht beeinträchtigt werden.

X. Buchführung.

125) In der alljährlich stattfindenden gewöhnlichen General-Versammlung sollen die Direktoren der Gesellschaft eine Geschäftsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Bilanz über das gesammte Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorlegen.

Diese Bilanz soll bis zu dem 31. August laufen, welcher der Versammlung vorhergeht, und von dem Schlußdatum der zuletzt aufgemachten Bilanz und Abrechnung an beginnen.

126) In jeder solchen Geschäftsübersicht soll der Betrag angegeben sein, welchen die Direktoren als an die Mitglieder zahlbare Dividende oder Bonus aus dem erzielten Gewinn empfehlen, auch soll darin der von ihnen vorgeschlagene Betrag (falls solcher vorhanden), welcher dem Reserve-Fonds, gemäß der dahinzielenden oben erwähnten Vorschriften, zugeführt werden soll, bezeichnet sein.

Die Geschäftsübersicht und Bilanz muß von zwei Direktoren unterzeichnet und vom Manager oder Sekretär gegengezeichnet sein, oder falls Letzteres seinerseits nicht geschieht, sind sie von drei Direktoren zu unterzeichnen.

127) Eine Abschrift dieser Geschäftsübersicht und Bilanz soll sieben Tage vor der Versammlung der eingetragenen Aktien-Inhaber im Gesellschaftsbureau zur Einsicht ausgelegt sein.

XI. Revision.

128) Die Rechnungen der Gesellschaft sollen mindestens einmal in jedem Jahr von einem oder mehreren Revisor oder Revisoren nachgesehen werden und haben dieselben sich von der Richtigkeit der Geschäftsübersicht und Bilanz zu überzeugen.

129) Der oder die Revisoren sollen in der gewöhnlichen alljährlichen General-Versammlung ernannt werden.

Irgend eine Person, welche zum Revisor vorgeschlagen wird — ausgenommen, daß es ein zurücktretender Revisor ist — muß wenigstens zwei volle Tage vor der General-Versammlung, in welcher sie zur Wahl vorgeschlagen ist, durch wenigstens zwei Mitglieder namhaft gemacht werden.

Das Gehalt eines Revisors soll seitens der Gesellschaft in einer General-Versammlung festgesetzt werden.

Ein zurücktretender Revisor soll, ohne vorher namhaft gemacht zu werden, wieder wählbar sein.

Der gegenwärtige Revisor ist Mr. James Elles, wohnhaft Moorgate Street 71, E. C.

130) Es soll Niemand zum Revisor wählbar sein, welcher in anderer Weise denn als ein Mitglied der Gesellschaft in Beziehungen zu letzterer steht.

Ein Direktor oder Beamter, so lange er im Amte ist, soll als nicht wählbar zum Revisor-Posten erachtet werden.

131) Falls eine zufällige Vakanz im Posten eines Revisors eintreten sollte, so sollen die Direktoren denselben sofort wieder ausfüllen.

132) Der Revisor soll sich entweder selbst Abschriften der Geschäftsübersicht und Bilanz, welche der General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden sollen, anfertigen, oder soll damit versehen werden, und zwar sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung, für welche sie bestimmt sind.

Es soll die Pflicht des Revisors sein, dieselben mit den darauf bezüglichen Rechnungen und Belegen zu prüfen und der General-Versammlung der Gesellschaft darüber Bericht zu erstatten.

133) Dem Revisor soll zu allen passenden Zeiten Einsicht in die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft gewährt werden und ist er befugt, die Direktoren und andere Beamte der Gesellschaft mit Bezug darauf auszufragen.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

(2) Schiedsgerichte.

142) Im Fall eine Streitigkeit zwischen der Gesellschaft einerseits, und einem Mitgliede, dessen Administratoren, Exekutoren oder Bevollmächtigten, andererseits, oder unter den Mitgliedern selbst oder deren respectiven Exekutoren oder Administratoren, hinsichtlich der wahren Meinung oder Auslegung, oder der Umstände oder Folgen dieser Statuten, oder bezüglich irgend einer vollbrachten, ausgeführten, unterlassenen oder gestatteten Handlung, oder einer Sache, welche vorgeblicher Weise mit diesen Statuten übereinstimmt, oder welche sich auf Zuwiderhandlung oder angebliche Zuwiderhandlung gegen diese Statuten bezieht, oder die einen Anspruch wegen Zuwiderhandlung oder angeblicher Zuwiderhandlung betrifft, oder sich sonstwie auf das Vorhergehende oder diese Statuten bezieht, oder die Rechte oder Verpflichtungen einer Partei auf Grund dieser Statuten, oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft betrifft, entsteht, so soll eine jede dieser Streitigkeiten dem Urtheil eines Schiedsrichters unterbreitet werden, welcher von den streitigen Parteien zu ernennen ist.

Falls diese sich nicht über einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, soll die Streitigkeit zweien Schiedsrichtern zu überweisen sein, von denen je einer von den streitenden Parteien zu ernennen ist, nebst einem Unparteiischen, welcher durch die beiden Schiedsrichter vor ihrer Urtheilsfällung gewählt werden muß.

143) Die Feststellung der Kosten dieser Unterbreitung und dieses Schiedsspruches und damit verknüpfter Spesen sollen dem Gutdünken des oder der respectiven Schiedsrichter und Unparteiischen überlassen sein, und sind letztere befugt, die Höhe der Kosten anzugeben oder zu bestimmen, daß dieselben wie zwischen Anwalt und Klienten oder in anderer Weise zu berechnen sind.

Auch können die Schiedsrichter entscheiden, von wem die Kosten zu tragen und an wen sie zu zahlen sind.

144) Die Unterbreitung einer Sache vor einem Schiedsgericht soll in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Common Law Procedure Akte von 1854, oder anderen behördlicherseits angeordneten Abänderungen derselben oder Zusätzen zu denselben geschehen, und kann als eine Regel oder ein Befehl des hohen Gerichtshofes Ihrer Majestät auf Antrag einer der beiden Parteien festgesetzt werden.

Diese Partei kann alsdann einen Gerichtsrath oder Rechtsanwalt beauftragen, für die anderen Parteien gleichfalls dazu deren Einwilligung zu geben.

(3) Prüfung der Bücher.

145) Die Protokoll-Bücher der Gesellschaft, in welche die Verhandlungen einer General-Versammlung der Gesellschaft eingetragen werden, sollen jedem Mitglied im Hauptbureau der Gesellschaft in den Stunden von elf Uhr Vormittags bis drei Uhr Nachmittags an allen Tagen, außer Sonntags, Charfreitag, Weihnachtstag, Bank-Feiertag oder einem andern allgemeinen Feiertag, zur Einsicht offen ausliegen.

Es soll jedoch Niemandem gestattet sein, die betreffenden Bücher einzusehen, wenn er nicht drei volle Tage vor dem Tag, an welchem er die Einsicht vorzunehmen wünscht, eine schriftliche Anzeige an den Sekretair der Gesellschaft dieserhalb gerichtet, und zur gleichen Zeit mit der Anzeige die Summe von 10 sh.— für jeden Tag oder Theil eines Tages, an welchem er die Einsicht zu nehmen wünscht, bezahlt hat.

Eine Ausnahme ist gestattet, wenn das Mitglied an dem betreffenden Tage berechtigt ist, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, welche alsdann abgehalten werden soll.

Es ist keinem Mitgliede gestattet, Abschriften von oder Auszüge aus diesen Büchern zu machen, kann jedoch darum ersuchen, daß ihm Abschriften und Auszüge, gegen eine Vorausvergütung von 6 d. für je 100 Worte der Abschrift, ausgestellt werden.

146) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist befugt, die Bilanz der Gesellschaft einzusehen und davon Abschrift zu nehmen und Auszüge daraus innerhalb des Zeitraums von sieben Tagen vor Abhaltung einer gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft oder bis vierzehn Tage darnach, zu machen.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß das betreffende Mitglied dem Gesellschaftssekretär drei volle Tage vorher schriftlich Anzeige davon gegeben hat, an welchem Tage er die Einsicht vorzunehmen gedenkt, und vorausgesetzt, daß das Mitglied am Tage der Anzeige berechtigt ist, in einer General-Versammlung zu stimmen, falls dann eine abgehalten wird.

147) Es wird gleichfalls vorausgesetzt, daß kein Mitglied dazu berechtigt sein soll, irgend eine solche Einsicht vorzunehmen oder solche obige Abschriften zu machen, falls ein Streit zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern bestehen sollte, oder falls die Direktoren der Meinung sind, daß die Gesellschaft dadurch präjudizirt werden könnte, und ihre Ansicht in einer Resolution aussprechen.

(4) Verschmelzung des Unternehmens mit oder Uebertragung desselben an eine andere Gesellschaft etc.

148) Die Gesellschaft ist befugt, auf specielle Beschlußfassung dieserhalb, das Unternehmen oder ihr Geschäft ganz oder theilweise oder einen Zweig davon mit einer anderen Gesellschaft, Theilhaberschaft, Vereinigung, Person oder Personen zu verschmelzen oder zu überlassen, und zwar unter solchen Bedingungen und in der Weise, wie die Gesellschaft es für gut befindet.

149) Die Entschädigung, welche der Gesellschaft für solche Verschmelzung oder Uebertragung zu gewähren ist, kann in ganz oder theilweise eingezahlten Aktien bestehen, und sollen diese Aktien — falls nichts Anderes durch eine General-Versammlung der Gesellschaft bestimmt wird — unter den Aktieninhabern pro rata und im Verhältniß ihres Aktienbesitzes vertheilt werden.

Falls Aktieninhaber es verweigern, diese Aktien anzunehmen, oder falls sie dazu unfähig sind, so sollen die Aktien nach Gutdünken der Direktoren verkauft oder sonst darüber verfügt werden und der Erlös aus dem Verkauf soll den allgemeinen Aktiven und Guthaben der Gesellschaft zufallen.

Jedoch soll eine Ausnahme hiervon stattfinden, wenn die Direktoren es für angemessen erachten den Erlös oder einen Theil desselben an die Person auszuzahlen und auch in Wirklichkeit auszahlen, welche der betreffende sich weigernde Aktien-Inhaber repräsentirt.

150) Ein Mitglied, ob Direktor oder nicht, oder ob allein oder gemeinschaftlich mit einem andern Mitglied oder Direktor, oder gemeinschaftlich mit einem Nichtmitglied, kann der Käufer des ganzen oder theilweisen Eigenthums der Gesellschaft werden, gleichviel ob der Kauf nun auf einer Verschmelzung oder einer Uebertragung des Unternehmens beruht oder im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft oder in anderer Weise abgeschlossen worden ist, und ob dieses vor oder bei der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft geschieht.

(5) Auflösung der Gesellschaft.

151) Es soll kein Mitglied oder mehrere Mitglieder berechtigt sein, einen Antrag auf Liquidation der Gesellschaft seitens oder unter Aufsicht des Gerichtshofes zu stellen oder zu verfolgen, ausgenommen, daß:

(A) der oder die Petenten wenigstens ein Fünftel des zur Zeit ausgegebenen Kapitals im Besitz haben, worauf alle einberufenen Gelder einbezahlt worden sind, oder

(B) eine außergewöhnliche General-Versammlung vorher abgehalten ist, um besagten Antrag zu berathen und in derselben eine Resolution angenommen ist, durch welche die Einreichung und Verfolgung des Antrags genehmigt und gutgeheißen wird, oder

(C) zwei Drittel der Direktoren schriftlich die Einreichung des Antrags genehmigt und die weitere Verfolgung gutgeheißen haben.

152) Die Direktoren sind befugt, im Namen und an Stelle der Gesellschaft jederzeit einen Antrag zwecks Auflösung der Gesellschaft durch den Gerichtshof oder unter Aufsicht desselben einzubringen oder einen ihnen vorgelegten derartigen Antrag zu unterstützen und können alle Kosten desselben und die mit dem Antrage in Verbindung stehenden Auslagen aus den Aktivas der Gesellschaft begleichen.

153) Die Auflösung der Gesellschaft kann durch specielle Beschlußfassung entschieden werden, und zwar ob nun der Grund dazu die gänzliche Auflösung der Gesellschaft oder die Neuerrichtung oder Veränderung der Gesellschaft, oder die Verschmelzung dieser mit einer anderen Gesellschaft oder ein anderer sei.

154) Es soll kein Arrangement, keine Vereinbarung oder Dokument oder Sache, welche seitens der Gesellschaft oder der Direktion abgemacht, oder beordert oder eingegangen ist, und zu welcher eine General-Versammlung ihre Einwilligung entweder vor oder nachher gegeben hat, einer Anfechtung oder Verhinderung aus dem Grund unterliegen, weil dadurch die Zwecke der Gesellschaft geschädigt werden, oder weil dieselbe den Zwecken entgegensteht, oder weil eine Auflösung der Gesellschaft dadurch herbeigeführt werden könnte oder aus irgend einem anderen Grunde.

155) Bei einer etwa eintretenden freiwilligen Auflösung der Gesellschaft soll das Unternehmen und die Aktivas derselben durch Verkauf realisirt oder in anderer Weise veräußert werden, wie es die Aktien-Inhaber in einer General-Versammlung festsetzen, und soll der Netto-Erlös des Verkaufs zwischen

alle Mitglieder (nach gehöriger Berücksichtigung unbezahlter einberufener Beträge und Abschlagszahlungen auf solche) pari passu und im Verhältniß zu den Geldern, welche auf Aktien der Mitglieder einberufen und eingezahlt sind, ausgehändigt und vertheilt werden.

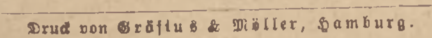
(6) Beweisführung.

156) Bei einer Prozeßverhandlung oder Gerichtssitzung oder bei Anstrengung einer Klage oder anderen Maßregeln seitens der Gesellschaft gegen einen Aktien-Inhaber, zwecks Erlangung einer Summe, welche auf eine Aktie, eine einberufene Summe oder in anderer Weise fällig ist, soll es als genügend betrachtet werden, das Register der Aktien-Inhaber der Gesellschaft, in welchem der Name des Inhabers der Aktien-Nummer, worauf die Schulden aufgelaufen sind, steht, dem Gerichtshofe vorzulegen, sowie auch, im Fall die Sache eine einberufene Summe betrifft, daß die Anzeige der Einberufung dem Beklagten in gehöriger Weise gemäß den Statuten übermittelt worden ist.

Es soll nicht nöthig sein, die Ernennung der Direktoren, welche die Einberufung vollzogen, noch die Thatsache, daß eine vollzählige Anzahl Direktoren zusammen war, als die Einberufung beschlossen wurde, zu beweisen.

Auch nicht, daß die Versammlnng, in welcher die Einberufung erlassen, richtig angeordnet und constituirt war, noch eine andere Sache irgend welcher Art.

Hingegen soll der Nachweis der obenangeführten Thatsachen als vollgültiger Beweis der Schuld anzusehen sein.


Druck von Gräfius & Möller, Hamburg.

